

**Die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Bremen, 09.01.2017  
Bearbeitet von Frau Brandjen,  
Herrn Hinrichsen

Tel: 361-9540

Lfd. Nr. L-67-19

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 12. Januar 2017**

**Auszug der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 01./02.  
Dezember 2016 in Lübeck**

**A Problem**

Am 02. Und 03. Dezember 2016 fand die 93. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder in Lübeck statt, in der unter anderem auch Themen der in die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz fallenden Bereiche beraten wurden.

**B Lösung**

Auszüge der Beschlüsse der Konferenz (ohne Anlagen) werden der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz als Anlage zur Kenntnis gegeben.

**C Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Auszüge Beschlüsse der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 zur Kenntnis.

**Anlage:**

Auszüge der Beschlüsse der 93. ASMK

## **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

### **TOP 5.1**

#### **Akzeptanz und Nutzung von neuen Technologien in der Pflege steigern**

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der digitale Wandel alle Lebensbereiche betrifft und zukünftig auch die familiäre und professionelle Pflege älterer Menschen deutlich beeinflussen wird. Die z. B. durch Ambient Assisted Living (AAL), Smart Home, technikgestützte Kommunikation oder den Einsatz von Robotern geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten tragen bereits heute dazu bei, dass ältere Menschen mit Pflegebedarf weitestgehend selbständig in ihrer eigenen Häuslichkeit verbleiben und am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Darüber hinaus können durch technische Unterstützung die körperlichen Belastungen der Pflegenden verringert werden.

Davon unbenommen bleibt, dass auch zukünftig die zwischenmenschliche Begegnung und Wertschätzung Wesensmerkmal der Pflege bleiben und neue Technologien die personenbezogene Betreuung nicht ersetzen können.

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden technischen Möglichkeiten und den Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, muss es ein vordringliches Ziel sein, eine breite ethische und fachliche Meinungsbildung zu den Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien in der Pflege älterer Menschen zu initiieren und die Entwicklung neuer Technologien mit dem erforderlichen Einstellungs- und Wertewandel zu koppeln.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihren Forschungsschwerpunkten neben der Entwicklung technischer Assistenzsysteme mit gleicher Stringenz den evidenzbasierten Nachweis ihres Nutzens, ethische Fragestellungen, die Akzeptanzsteigerung und die nutzerorientierte Einführung neuer Technologien in privaten und professionellen Pflegesettings zu verfolgen.

Es ist zu prüfen, inwieweit technische Assistenzsysteme und Produkte, die geeignet sind, körperliche Einschränkungen auszugleichen, die Selbständigkeit in Alltagsverrichtungen zu erhalten, oder pflegende Angehörige entlasten, neu in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung bzw. in das Hilfs- und Pflegehilfsmittelverzeichnis aufzunehmen sind.

Gleichzeitig sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Berufsselbstverständnis der Pflege und die Konsequenzen aus dem Einsatz technischer Assistenzsysteme auf die gesamte professionelle pflegerische Organisation zu untersuchen.

## **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

### **TOP 5.2**

#### **Versicherungsrechtliche Beurteilung freiberuflich tätiger Pflegekräfte**

Antragsteller: Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die durch Artikel 2 des beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vorgenommene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Einfügung eines § 611a BGB mit Begriffsbestimmungen zum „Arbeitsvertrag“ und „Arbeitnehmer“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes).

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Notwendigkeit, auch im Sozialversicherungsrecht die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit (§§ 7 ff. SGB IV) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu überarbeiten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob insbesondere für den Pflegebereich durch klarstellende Anpassungen (auch unter einer Wertung des § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit weiter verbessert werden kann. Dabei ist es Ziel, Scheinselbständigkeit und das Unterlaufen von Arbeitnehmerschutzrechten zu vermeiden.

#### **Ergänzende Information (SWGVI)**

Nachdem im Rahmen von Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in das BGB eine Definition der Begriffe „Arbeitsvertrag“ und „Arbeitnehmer“ aufgenommen wurde, lief der Beschlussvorschlag zu TOP 5.2 der 93. ASMK am 01./02.12.2016 darauf hinaus zu prüfen, ob in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Sozialversicherungsrecht die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit zu überarbeiten wären, insbesondere im Pflegebereich.

Hintergrund der Prüfbitte ist die andauernde Entwicklung im Pflegebereich, nach der sich Pflegekräfte aus der unselbständigen Beschäftigung in Pflegeeinrichtungen „verabschieden“ und sich stattdessen den Pflegeeinrichtungen als „Honorarkräfte“ zur Schließung von Personallücken anbieten; dabei bedienen sie sich ggf. einer Vermittlungsagentur. Je nach der Gestaltung der abgeschlossenen Verträge kann es sich dabei um eine tatsächliche selbständige Tätigkeit oder um eine abhängige Beschäftigung handeln, aber auch um Scheinselbständigkeit oder um Arbeitnehmerüberlassung.

## **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

### **TOP 5.3**

#### **Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege**

Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) begrüßt ausdrücklich den Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege.

Die ASMK bittet darüber hinaus die Innenministerkonferenz zu prüfen, inwieweit es umsetzbar ist, dass sowohl bei der Polizei als auch bei den Landeskriminalämtern Ermittlerinnen und Ermittler mit der Spezifik Betrug im Gesundheits- und Pflegebereich eingesetzt werden.

2. Die ASMK begrüßt, dass der Bund im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Pflegestärkungsgesetz erste zielführende Schritte zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege unternommen hat.

3. Die ASMK entspricht der Bitte der GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Vorschriften der Hilfe zur Pflege im SGB XII mit dem Ziel zu prüfen, den Trägern der Hilfe zur Pflege die gleichen Prüf- und Informationsaustauschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wie den Kranken- und Pflegekassen im SGB V und SGB XI. Darüber hinaus bittet die ASMK das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

4. Die ASMK bittet die GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu prüfen, ob und welche rechtlichen Bedingungen geschaffen werden müssten, um für ambulante Pflegedienste und alternative Versorgungsformen wie zum Beispiel ambulant betreute Wohngemeinschaften einschließlich Intensivpflege ähnliche Prüfungsrechte wie bei den stationären Versorgungsformen zu erreichen. Dabei sind die Häuslichkeit der zu pflegenden Menschen und die Unverletzlichkeit der Wohnung zwingend zu achten.

#### **Ergänzende Information (SJFIS):**

Die ASMK hat am 01./02. Dezember 2016 unter dem Tagesordnungspunkt 5.3 die Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege thematisiert.

Auch die Städte Bremen und Bremerhaven sind vom Abrechnungsbetrug einzelner Dienste betroffen. Seit einigen Jahren hat die Staatsanwaltschaft mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die bisher bekannten Betrugsfälle beziehen sich auf diverse Leistungen des SGB V (Krankenversicherung), des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe). Die Verfahren betreffen private Pflegedienste und

Pflegeeinrichtungen, die überwiegend als Einzelfirmen oder als Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden. Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit, teilweise mit russischem, polnischem bzw. türkischem Migrationshintergrund. Oftmals sind es gerade nicht kranken- und pflegeversicherte Personen mit ausländischer Nationalität, die einen hohen Pflegeaufwand haben und im Focus krimineller Pflegedienste stehen.

In der Öffentlichkeit wurden in den vergangenen Monaten insbesondere die strafbaren Handlungen des Unternehmens „Nordseepflege“ in Bremerhaven bekannt. Verhandelt wurden insgesamt ca. 900 Betrugsfälle.

Die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Finanzielle Schädigungen von Pflegebedürftigen sind nur in einem Einzelfall bekannt.

In Bremen besteht seit einigen Jahren eine sehr enge Kooperation zwischen der „GKV-Prüfgruppe zur Fehlverhaltensbekämpfung im Gesundheitswesen“, dem zuständigen Kommissariat der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft Bremen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Auch in Bremerhaven erfolgt eine enge Kooperation zwischen dem dortigen Sozialamt und den ermittelnden Behörden. Durch diese enge Kooperation ist es gelungen, strafbare Handlungen einzelner Pflegedienste aufzudecken.

Im Rahmen dieser Kooperation wurden und werden auch präventive Maßnahmen erörtert und vereinbart. So ist aktuell unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) und des Bundes privater Anbieter (bpa) die Herausgabe einer Broschüre geplant, um insbesondere Pflegebedürftige und Angehörige, aber auch andere Beteiligte zu sensibilisieren, kriminelle Handlungen einzelner Pflegedienste zu erkennen und zu melden. Ansprechpartner/-innen werden benannt.

Trotz des kriminellen Fehlverhaltens einzelner Anbieter ist hervorzuheben, dass der weitaus größere Teil der Pflegedienste wirklich gute Arbeit leistet und sich bei den Abrechnungen auch korrekt verhält.

## **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

### **TOP 5.4**

#### **Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung**

Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) zu „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz erachtet die Gemeinsamen Empfehlungen „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozialhilfe wirksamer zu gestalten. Dessen ungeachtet schließt die Verpflichtung zur Gewährleistung eines integrativen Schulsystems nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nach Auffassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein, Schulen so zu stärken, dass Schülerinnen und Schüler in stärkerem Maße unabhängig von sozialen Hilfen Bildungsziele erreichen können. Vor diesem Hintergrund stimmt die Arbeits- und Sozialministerkonferenz den Gemeinsamen Empfehlungen zu.

2. Das Vorsitzland Schleswig-Holstein wird gebeten, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) über diesen Beschluss zu unterrichten und die Arbeitsgruppe zu bitten, die Empfehlungen im Lichte der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben (BTHG, SGB VIII) weiter zu konkretisieren.

Protokollnotiz Bayern, Hessen und Sachsen:

Bayern, Hessen und Sachsen erachten die Gemeinsamen Empfehlungen als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozial- und Jugendhilfe klarer zu gestalten.

Aus Sicht Bayerns, Hessens und Sachsens ist es jedoch erforderlich, vor einer Entscheidung hierüber das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz und dessen Auswirkungen abzuwarten, da Änderungen notwendig werden können.

Eine Beschlussfassung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls verfrüht.

## **Ergänzende Information (SJFIS):**

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Drucksache 18/1843  
Landtag  
18. Wahlperiode 26.05.2015

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 26. März 2015  
„Erbringung von Assistenzleistungen im Land Bremen“

### **1. Inwiefern unterscheiden sich die Verfahren zur Erbringung von Assistenzleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?**

**Antwort zu Frage 1:** Die sog. Assistenzleistungen in Schulen waren und sind kommunale Leistungen.

#### *Stadtgemeinde Bremen:*

In der Stadtgemeinde Bremen werden Assistenzleistungen für Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen oder einer solchen drohenden Behinderung seit Februar 2014 als Sozialhilfeleistungen nach den §§ 53 und 54 Absatz 1, Nr. 1 SGB XII bewilligt. Zuvor wurden für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen der Regelschule erfüllen konnten, Assistenzleistungen als freiwillige kommunale Leistung gewährt.

Durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsverteilung des Senats ist es möglich geworden, dass die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW) für diese Aufgabe seitdem als örtliche Trägerin der Sozialhilfe Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII gewähren kann. Die Erziehungsberechtigten der Kinder können somit Assistenzleistungen als Leistung aus einer Hand direkt bei der SBW beantragen. Bei einem nachgewiesenen Bedarf besteht jeweils ein individueller Anspruch auf Gewährung dieser Leistung.

#### *Stadtgemeinde Bremerhaven:*

In Bremerhaven werden ausschließlich die Assistenzleistungen für körperbehinderte Kinder an Regelschulen vom Schulamt als freiwillige kommunale Leistung erbracht; dieser Aufgabenbereich wurde 1999 aufgrund der damaligen Neuregelung des Bremischen Schulgesetzes in Verbindung mit der damals gültigen SonderpädagogikVO aufgrund eines Magistratsbeschlusses zum Schulamt verlagert. Entsprechend der bis 2014 erfolgten Regelung der Stadtgemeinde Bremen handelt es sich um kommunale Leistungen. Weitere Aufgabengebiete wurden in Bremerhaven nicht an das Schulamt verlagert, sodass Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich von Wahrnehmung und Entwicklungsförderung als Eingliederungshilfe nach SGB XII vom Sozialamt und für seelisch behinderte Schülerinnen und Schüler als Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII vom Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht werden.

### **2. Wird eine Angleichung der Verfahren erwogen? Falls nein, warum wird an den unterschiedlichen Verfahren festgehalten?**

#### **Antwort zu Frage 2:**

Die Angleichung der Verfahren wird seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven erwogen. Hierzu bedarf es im Vorwege einer Klärung, unter welchen Voraussetzungen die in Bremerhaven erbrachten Schullassistentenleistungen dem Eingliederungshilfe-Träger zuzuordnen sind. Eine landeseinheitliche Anwendung entsprechender Kriterien sowie notwendige Zuständigkeitsverlagerungen beim Magistrat werden ebenfalls als erforderlich angesehen.

**3. Wie werden die Bedarfe an Assistenzleistungen in den Schulen ermittelt, geplant und ausgestaltet (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt aufführen)?**

**Antwort zu Frage 3:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

Die Erziehungsberechtigten stellen bei den Leiterinnen und Leitern der in den allgemeinbildenden Schulen eingerichteten Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) oder bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der berufsbildenden Schulen (ausgenommen berufsbildende Schulen im dualen Ausbildungssystem) Anträge auf Assistenzleistungen. In einem ersten Schritt prüfen die ZuP-Leitungen, ob der Unterstützungsbedarf erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, werden die Anträge an die SBW weiter geleitet.

Zur Ermittlung und Planung des Unterstützungsbedarfes bittet die SBW den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anhand eines kriteriengestützten Erhebungsbogens um eine entsprechende Diagnose und die jeweiligen Beratungsstellen um eine Empfehlung, inwieweit Assistenzleistungen in der Schule notwendig sind. Bei den zuständigen Beratungsstellen handelt es sich je nach Behinderung/Beeinträchtigung um die Georg-Droste-Schule für den Bereich Sehen und visuelle Wahrnehmung, die Schule an der Marcusallee für die Bereiche Schwerhörige und Gehörlose, die Paul-Goldschmidt-Schule für körperliche und motorische Entwicklung oder die regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

Zur Ausgestaltung der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII verhält es sich so, dass die Entscheidung über die Gewährung von Assistenzleistungen bei der SBW liegt. Hierbei kann es auch zu einer Bündelung von Leistungen kommen, wenn es die Bedarfe einzelner Schüler/innen zulassen.

Weitere Aspekte hierzu werden bei der Antwort zu Frage 4 aufgegriffen.

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

Die Eltern von Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung stellen in der Regel bereits bei der Einschulung einen Antrag auf persönliche Assistenz im Schulamt. Der Antrag wird von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Schule und dem externen Leistungsträger abgestimmt, um den konkreten Bedarf und dessen Umfang zu ermitteln. Anschließend erhalten die Eltern einen Bescheid, in dem die Leistung definiert wird.

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung werden die Anträge beim Sozialamt gestellt, für Kinder mit seelischer Behinderung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen.

**4. Welche Art von Hilfen und Unterstützungsleistungen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII und SGB VIII jeweils konkret gewährt (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt aufführen)?**

**Antwort zu Frage 4:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

Es werden Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gewährt. Assistenzleistungen sind keine pädagogischen Unterstützungsleistungen. Sie sollen vielmehr die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw. mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen.

Zu den Assistenzleistungen gehören z.B.

- Hilfen bei lebenspraktischen Anforderungen
- assistierende Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft
- Unterstützung beim Einsatz und der Handhabung von Hilfsmitteln
- Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung
- Übernahme und Anleitung von medizinisch notwendigen Maßnahmen
- Hilfen bei der Begleitung / Betreuung von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg
- Unterstützung bei innerschulischen Wegen
- Unterstützung bei Pausen sowie
- Hilfen bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Exkursionen

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

Es werden Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gewährt. Hierzu zählen z. B.

- Hilfen bei Toilettengängen
- Hilfen bei der Nahrungsaufnahme
- Kontrolle des Bewegungsdrangs
- Maßnahmen bei Krampfanfällen usw.
- assistierende Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft

**5. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten im laufenden Schuljahr eine Assistenzleistung jeweils nach SGB XII und SGB VIII (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt auflühren)?**

**Antwort zu Frage 5:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

SGB XII: 354 Schüler/innen (davon 281 männlich und 73 weiblich)

SGB VIII: 12 Schüler/innen (davon 11 männlich und 1 weiblich), es sind allerdings noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, da auch während des laufenden Schuljahres Anträge gestellt werden)

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

SGB XII: 1 Kind

SGB VIII: 4 Schüler/innen

Zusätzlich erhalten weitere 7 Schülerinnen und 16 Schüler Assistenzleistungen über das Schulamt Bremerhaven als freiwillige kommunale Leistung.

**6. Ist dem Senat bekannt, an wie vielen Schulen für wie viele Kinder Mehrfachbetreuungen für welche Hilfe- und Unterstützungsleistungen zugelassen wurden (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt auflühren)?**

**Antwort zu Frage 6:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

An 36 Schulen werden 102 Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Mehrfachbetreuung unterstützt, das heißt sie erhalten keine ausschließlich auf sie allein bezogene Unterstützungsleistung. Die Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einer Mehrfachbetreuung unterstützt werden, umfassen das gesamte Spektrum, für die Assistenzleistungen gewährt werden können.

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

Aktuell gibt es in Bremerhaven keine Assistenzkräfte, die mehrere Kinder betreuen.

**7. Wie häufig wurde von Erziehungsberechtigten Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt aufführen)?**

**Antwort zu Frage 7:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

Für das Schuljahr 2014/2015 liegen 45 Widersprüche, 12 Eilanträge vor dem Sozial- bzw. Verwaltungsgericht und 7 Klagen vor.

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

Bisher gab es in Bremerhaven keine Widersprüche.

**8. Wieweit ist die für die Stadtgemeinde Bremen geplante Übertragung der jugendhilferechtlichen Befugnisse für Kinder, die dem Personenkreis nach § 35 a SGB VIII angehören (seelisch behinderte Kinder oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder), an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gediehen?**

**Antwort zu Frage 8:**

Für eine Übertragung der jugendhilferechtlichen Befugnisse bedarf es einer Änderung im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG). Die Befassung der Gremien zum notwendigen Gesetzgebungsverfahren ist zu Beginn der neuen Legislaturperiode geplant, um auch die Erkenntnisse des Schuljahres 2014/2015 im Umgang mit Anträgen bei seelischer oder drohender seelischer Behinderung auswerten zu können. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat am 09.04.15 die Vorlage zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen in die Sozialdeputation eingebracht. Dieselbe Vorlage wurde am 14.04.2015 ebenfalls im Landesjugendhilfeausschuss behandelt. Die Vorlage wurde in beiden Gremien, unter Vorbehalt der Zustimmung der Deputation für Bildung, gebilligt.

**9. Wer ist zuständig für die verlässliche Betreuung auch bei Krankheit der persönlichen Assistenzen (bitte für beide Stadtgemeinden getrennt aufführen)?**

**Antwort zu Frage 9:**

*Stadtgemeinde Bremen:*

Bei notwendigen Krankheitsvertretungen ist zunächst der Träger der Assistenzkräfte gefordert, Vertretungen zu organisieren. Um notwendige Vertretungen - insbesondere im medizinischen Bereich – schnellstmöglich umsetzen zu können, wurden zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Schulen sind ebenfalls gebeten worden, eigene Vertretungspläne zu erarbeiten, um den Ausfall von Assistenzkräften nach Möglichkeit auffangen zu können.

*Stadtgemeinde Bremerhaven:*

Bei Krankheit der Assistenzkraft ist der Träger für die Vertretung verantwortlich.

Stellungnahme  
für die 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016  
am 1. und 2. Dezember in Lübeck

Thema: Gemeinsame Empfehlung „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“

TOP: 5.4

1. Sachdarstellung

Die Gemeinsame Empfehlung wird auf der ASMK, der JFMK und der KMK beraten. In der Gemeinsamen Empfehlung wird die parallele Existenz von Leistungen nach SGB VIII, SGB XII sowie der Schule dargestellt. Es geht inhaltlich um die Koordination der verschiedenen Hilfen unter Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten.

2. Wichtige Punkte

Es geht um die Frage, wer der Träger der schulischen Assistenz ist und somit Organisation und Kosten verwaltet. Nebenaspekt ist das Pooling der Assistenz im Schulbetrieb. Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wird das Pooling kontrovers diskutiert. Im Schulbetrieb soll es aus Effizienzgründen stattfinden. So steht es mit Nachdruck in der Gemeinsamen Empfehlung.

3. Problem / Lösung

Aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe sollte eine inklusive Schule alle Leistungen beinhalten, die die einzelnen Schülerinnen und Schüler bedürfen. Aus Sicht der Schulträger (und so steht es in der gemeinsamen Empfehlung), beinhaltet das Leben von jungen Menschen mehr als nur Schule und es können Leistungen außerhalb des Unterrichts notwendig und zu koordinieren sein.

### **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

#### **TOP 5.6**

#### **Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund**

Antragsteller: Berlin, Rheinland-Pfalz

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten sowohl das ASMK-Vorsitzland als auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gegenüber der DRV Bund darauf hinzuwirken, dass für die Länderministerien im Statistikportal der DRV die gleichen Zugriffsrechte eingerichtet werden wie für das BMAS.

#### **Ergänzende Info (SWGv)**

#### **Zu TOP 5.6 – Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Die Deutsche Rentenversicherung betreibt ein Statistik-Portal, auf das neben den einzelnen Rentenversicherungsträgern u. a. auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugreifen kann. Über dieses Statistik-Portal sind direkte Datenauswertungen einschließlich der Erstellung vergleichender Statistiken zwischen einzelnen Ländern sowie zwischen Bund und Land möglich.

Den Ländern ist ein vergleichbarer Zugriff verwehrt. Sie sind teilweise auf aggregierte Daten des Bundes und auf die Daten des eigenen Bundeslandes beschränkt. Damit ist eine effiziente Arbeit der Landesverwaltungen nicht möglich, soweit sie auf nicht aggregierte Daten des Bundes und – zu Vergleichszwecken – auf Daten anderer Länder zurückgreifen müssen, weil sie die fehlenden Daten auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes erst erfragen und damit ggf. längere Antwortzeiten in Kauf nehmen müssten.

Der Beschlussvorschlag zielte deshalb darauf ab, den Ländern Zugriffsrechte einzuräumen, die denen des BMAS entsprechen.

## **93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016**

**am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck**

### **TOP 5.9**

#### **Zugang zur Berufsunfähigkeitsversicherung erleichtern**

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Ansicht, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung für berufstätige Menschen eine der wichtigsten Versicherungen ist. Sie nehmen deshalb mit Sorge zur Kenntnis, dass in der Praxis vielen Berufstätigen – und insbesondere solchen, die auf einen entsprechenden Versicherungsschutz am dringendsten angewiesen sind – der Zugang zu einer effektiven Absicherung ihres Erwerbseinkommens bislang verwehrt bleibt.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung, ob ein gesetzlicher Regulierungsbedarf besteht, um die Verbreitung der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhöhen und den Zugang zu ihr für alle, die sich absichern wollen, zu verbessern. Nach Einschätzung der Arbeits- und Sozialministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder könnten hierfür neben der Formulierung von gesetzlichen Standards für die Berufsunfähigkeitsversicherung auch Vorgaben für die Bildung der Versichertenkollektive in Betracht gezogen werden, um so einen besseren Risikoausgleich zwischen verschiedenen Berufsgruppen zu ermöglichen. Auch sollte ein gesetzlicher Mindestversicherungsschutz und die Rückkehr zu einem gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz geprüft werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, zur nächsten ASMK über das bis dahin entsprechend Veranlasste zu berichten bzw. eine Stellungnahme zu diesem Beschluss abzugeben.

## 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

### TOP 6.4

#### Arbeitsschutz 4.0

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist ein Zukunftsthema, das die gesellschaftliche Debatte – nicht zuletzt aufgrund des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Dialogprozesses vom Grünbuch „Arbeiten 4.0“ zum Weißbuch „Arbeiten 4.0“ – erreicht hat. Hierbei zeigt sich, dass der Wandel der Arbeitswelt mit einer intensiveren digitalen Durchdringung zu einer zunehmend bestimmenden Größe der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsbedingungen wird.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass – ähnlich wie bei der „Humanisierung der Arbeit“ in den 70er und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts – eine breit angelegte Debatte zwischen Sozialpartnern, Wissenschaft, Sozialversicherungen, Staat und weiteren interessierten Institutionen erforderlich ist, um einen gesellschaftlichen Konsens zu Stellenwert und Qualität von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unter den geänderten Rahmenbedingungen herzustellen. Kernelemente dieses Konsenses müssen die menschengerechte Gestaltung der Arbeit in einer digitalen Welt sowie die Sicherung und Förderung von Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbstätigen sein. Darüber hinaus sind die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts so anzupassen und zu modernisieren, dass der Schutz der Gesundheit und die Mitwirkung der Beschäftigten auch bei neuen Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen gewährleistet bleiben. Insbesondere die Ausschüsse nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG sind gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu beauftragen, vor dem Hintergrund der mit der zunehmenden Digitalisierung und Virtualisierung von Arbeitsprozessen verbundenen Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung, eine systematische Sammlung gesicherter arbeitswissenschaftlicher und arbeitsmedizinischer Erkenntnisse insbesondere zu Arbeitszeit, Ruhezeit, Ruhepausen, zum Arbeitsrhythmus und zur Gestaltung der Erreichbarkeit und der Arbeitsumgebung zu erstellen und die systematische Fortschreibung zu gewährleisten. Das BMAS ist gefordert durch eine Neuausrichtung und Bündelung dieser Beratungsstrukturen dafür Sorge zu tragen, dass ein ganzheitliches und kohärentes Regelwerk geschaffen sowie gesicherte arbeitsmedizinische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Regelwerk und Erkenntnisse müssen den dynamischen Anforderungen einer sich wandelnden Arbeitswelt genügen.

Eine auf der Grundlage dieser Regeln und Erkenntnisse menschengerecht gestaltete Arbeit ist darüber hinaus auch eine Voraussetzung für innovative und zukunftsfähige Unternehmen. Betriebe, insbesondere KMU, Verwaltungen und andere Organisationen sind deshalb bei der praktischen Umsetzung zu unterstützen. Die „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) mit ihren Fördermöglichkeiten und Umsetzungsnetzwerken ist besonders geeignet betriebliche Gestaltungslösungen und modellhafte Praxisbeispiele zu entwickeln und zu verbreiten. Das

Ziel einer menschengerechten Gestaltung der digitalen Arbeitswelt ist deshalb ausdrücklich in dem Selbstverständnis und der Aufgabenbeschreibung von INQA zu verankern.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten weiterhin folgende Handlungsfelder und Themen für prioritär:

a) Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse in der Produktion wie im Dienstleistungsbereich führt zu einer zunehmenden Verlagerung von (Teil-)Schritten der Leistungserstellung in den außerbetrieblichen Bereich. Die dort jeweils mit der Leistungserbringung beauftragten Erwerbstätigen unterliegen dann u.U. nur noch teilweise oder gar nicht mehr dem Schutz des geltenden Arbeitsschutzrechts. Dies betrifft in erster Linie Beschäftigte in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Solo-Selbständige, Menschen mit mobilen Arbeitsplätzen und die sogenannten Crowdworker. Um den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Beschäftigungsfähigkeit dieser Erwerbstätigen zu erhalten, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes zu erweitern. Auch sind die Regelungen zu den Maßnahmen für eine wirksame Arbeitsschutzorganisation so zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, dass ein gleiches Arbeitsschutzniveau unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsart gewährleistet ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Arbeitsschutzes für alle klar erkennbar ist.

Digitalisierung und Virtualisierung aller Lebensbereiche, vor allem der Arbeitswelt, kennen keine nationalstaatlichen Grenzen. Vielmehr sind sie Treiber einer weiteren, vertieften Globalisierung. Nationale Vorschriften alleine reichen in einer digitalen und damit auch internationalen Arbeitswelt allerdings nicht mehr aus, um wirksam Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn auch auf EU-Ebene und darüber hinaus auf internationaler Ebene Vereinbarungen über Mindeststandards, insbesondere ILO-Arbeits- und Sozialstandards, getroffen werden. Das BMAS ist gefordert hier initiativ zu werden.

b) In den letzten Jahren haben die psychische Belastung bei der Arbeit und ihre Folgen teilweise dramatisch zugenommen. Nach den Auswertungen verschiedener europäischer und nationaler Erhebungen gehört arbeitsbedingter Stress zu den wesentlichen gesundheitsgefährdenden Ursachen in der Arbeitswelt. Zu den Arbeitsbedingungsfaktoren, durch die sich Beschäftigte besonders belastet fühlen, gehören ganz überwiegend psychische Faktoren wie Multitasking, starker Termin- und Leistungsdruck, Überforderung durch Arbeitsmenge und hohe Verantwortung sowie ständige Arbeitsunterbrechungen. Psychische Belastung entsteht insbesondere durch unzureichend definierte Arbeitsaufgaben, eine nicht angemessene Gestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, durch ungünstige Arbeitsumgebungsbedingungen und Defizite in den sozialen Beziehungen. Das Thema der psychischen Belastung in der Arbeitswelt muss deshalb bei der Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in einer digitalisierten und flexibilisierten Arbeitswelt eine deutlich stärkere Rolle spielen.

Derzeit wird das Thema intensiv in einem Arbeitsprogramm „Schutz der psychischen Gesundheit“ im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) vorangebracht. Das Ziel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ ist zwingend auch in der nächsten GDA-Periode 2019 bis 2024 weiter zu verfolgen.

Eine aktuelle wissenschaftliche Standortbestimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den Einfluss der psychischen Faktoren bei der Arbeit für die Gesundheit bestätigt. Diese Ergebnisse sowie die Handlungsoptionen zum Umgang mit psychischer Belastung bei der Arbeit müssen aufgegriffen und in praktische und

handhabbare Maßnahmen und Instrumente umgesetzt werden, die der Komplexität der Belastungen und ihrer Auswirkungen gerecht werden.

In diesem Kontext ist auch die Diskussion um verbindliche Schutzziele und deren Konkretisierung in einem anwendergerechten Regelwerk weiterzuführen, um damit diesbezüglich bestehende Unsicherheiten und Umsetzungsdefizite in den Betrieben verringern und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse stetig nachführen zu können.

c) Die Digitalisierung der Arbeit bedingt zudem eine zunehmende Individualisierung von Arbeitsverhältnissen. Hierdurch ist eine Verschiebung der Arbeitsbelastung in den psychischen Bereich (s.o.) zu beobachten. Dieser umfassenden Beeinflussung der Erwerbstätigen ist nicht nur durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes entgegenzuwirken. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer tätigkeitsbezogenen Gesundheitsförderung. Um eine persönliche Gesundheitskompetenz zu entwickeln, ist auf eine enge Verknüpfung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung so-wie auf ein gesundheitsgerechtes Verhalten der Erwerbstätigen hinzuwirken. Dafür benötigen diese entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten, um persönliche Grenzen zu erkennen und zu beachten.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen bereits von Kindheit an als Bestandteil des täglichen Lebens gezielt vermittelt werden. Im Zuge der Umsetzung des Präventionsgesetzes sollen deshalb besonders auch solche Maßnahmen gefördert werden, durch die bereits in den Lebenswelten KiTa, Schule und Hochschule gesundheits- und sicherheitsbewusstes Verhalten sowie die Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit vermittelt werden. Darüber hinaus sind eine Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie eine Verzahnung mit den Anliegen und Zielen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und eine enge Zusammenarbeit mit den betrieblichen Akteuren erforderlich.

Außerdem soll die im Präventionsgesetz vorgesehene Verzahnung und Abstimmung zwischen nationaler Präventionsstrategie und Gemeinsamer Deutscher Arbeitsschutzstrategie gezielt genutzt werden, um Präventionsansätze zu entwickeln und zu verbreiten, die den besonderen Arbeitsbedingungen und dem speziellen Präventionsbedarf der Arbeitswelt 4.0 Rechnung tragen.

d) Die Digitalisierung der Arbeit fördert die weitergehende Zergliederung, Flexibilisierung und Individualisierung der Tätigkeiten, vielfach verbunden mit steigenden kognitiven und mentalen Anforderungen an die Beschäftigten. Die hieraus entstehenden neuen und spezifischen Gesundheitsgefährdungen bedürfen deshalb nicht nur einer arbeitsplatzbezogenen, sondern auch einer tätigkeitsbezogenen Ermittlung und Beurteilung als Voraussetzung für wirksame Präventionsmaßnahmen. Über die Beurteilung einzelner Gefährdungsfaktoren hinaus sind auch deren Wechselwirkungen im Gesamtsystem der Leistungserbringung zu betrachten. Das zentrale Instrument der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz ist deshalb an die neuen Arbeitsbedingungen anzupassen und zu einem einheitlichen, integrierten und für Arbeitgeber sowie Beschäftigte einfach zu handhabenden Instrumentarium weiterzuentwickeln.

e) Die Digitalisierung der Produktionsprozesse wird die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine entscheidend prägen. Die externe Steuerung von Anlagen und Maschinen wie auch die unmittelbare Kooperation von Menschen mit teilweise autonom agierenden Maschinen sind kennzeichnend für Arbeitssysteme 4.0. Dabei werden bereits bei der Herstellung, insbesondere der Programmierung wichtige Weichenstellungen hinsichtlich der Sicherheit und der Ergonomie getroffen. Hersteller und Anwender müssen frühzeitig

hinsichtlich der maschinenbezogenen Risikobeurteilung und der arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung kooperieren. Der Gesetzgeber ist gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht im Sinne der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Arbeitssysteme enger aufeinander abgestimmt werden.

### **Ergänzende Information (SWGV):**

Im Folgenden wird kurz über die zentralen Inhalte des ASMK – Beschlusses „Arbeit 4.0“ (Mitantragsteller Bremen) berichtet, wie auch über damit verbundene Maßnahmen.

„Arbeit 4.0“ war ein zentrales Thema der ASMK. In den verschiedenen Beschlüssen spiegeln sich die unterschiedlichen Facetten des maßgeblich von der Digitalisierung getriggerten Wandels der Arbeitswelt, mit der eine Flexibilisierung und Neugestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsbedingungen einhergeht, wider. Das BMAS hat die Bedeutung der Thematik erkannt und über ein Grünbuch hin zu einem Weißbuch „Arbeiten 4.0“ einen breit angelegten Diskurs mit den relevanten Stakeholdern geführt.

Aus dem Wandel der Arbeitswelt ergeben sich auch Anforderungen für den Arbeitsschutz in seiner rechtlichen und praktischen Ausgestaltung. Insofern überrascht es nicht, dass dieses Thema schon seit einiger Zeit von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz, auch unter Beteiligung Bremens, bewegt wird.

Hauptanliegen des ASMK – Beschlusses ist die Forderung nach Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzziels einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit in einer digitalen Arbeitswelt und die Sicherung und Förderung der Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbstätigen. Hierzu muss der rechtliche Rahmen aus Arbeitsschutzrecht und Arbeitsrecht auf der Grundlage neuer arbeitsmedizinischer und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Im Fokus stehen dabei Themen wie die die Ausgestaltung von Arbeitszeit, Ruhezeit, Ruhepausen, Arbeitsrhythmus, Erreichbarkeit etc. mit ihren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Auch mit dem Thema „psychische Belastungen am Arbeitsplatz“, das schon im Arbeitsschutzrecht verankert ist und im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie derzeit in Form eines Arbeitsprogramms „Psyche“ bearbeitet wird, werden entsprechende Fragestellungen bereits adressiert. Hier müssen aus Sicht der ASMK auf der Grundlage der Erfahrungen des Vollzugs mit der Umsetzung dieses GDA-Programms und der aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin konkrete, operationalisierbare und für den Arbeitsschutz wie die Unternehmen praxisnahe Instrumente entwickelt werden. Die ASMK plädiert zudem für eine Fortführung des GDA Programms „Psyche“ in der nächsten GDA- Periode (2019 - 2024). Der Stand der aktuellen Diskussion innerhalb der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz lässt es als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass diese Forderung der ASMK entsprechend aufgegriffen wird.

Mit der Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt geht auch eine Zunahme von sogenannten atypischen Arbeitsverhältnissen (Soloselbständigkeit, Crowdworking, mobile Arbeitsplätze etc.) einher. Für diese Erwerbstätigengruppen gilt das Arbeitsschutzrecht nicht oder nur in Teilen. Die ASMK plädiert vor diesem Hintergrund für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Arbeitsschutzgesetzes, verbunden mit der Forderung nach einem von der jeweiligen Tätigkeitsart unabhängigen Arbeitsschutzniveau.

Last but not least setzt sich die ASMK für eine Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung an der Schnittstelle zum Arbeitsschutz ein. Das Präventionsgesetz bietet hier gute Ansatzpunkte durch eine Stärkung der Betrieblichen Gesundheitsförderung respektive des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der vorgesehenen Verzahnung

und Abstimmung zwischen nationaler Präventionsstrategie und Gemeinsamer Deutscher Arbeitsschutzstrategie.

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass in der Folge des Beschlusses, auch auf der Basis von entsprechender Forschung, der fachliche, rechtliche und politische Diskurs fortgeführt werden muss.

Das Fachressort engagiert sich auf Ebene der Länder und insbesondere der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz für eine Weiterentwicklung des GDA-Schwerpunkts Psyche. Im Rahmen des laufenden Programms ist die Gewerbeaufsicht in Bremen aktiv. Vorrangiges Ziel dieser Programmphase sind neben der Kontrolle der Rechtskonformität der Umsetzung in den Betrieben die Qualifizierung und die Sensibilisierung des Arbeitsschutzpersonals und der Betriebe gleichermaßen.

Im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes (Landesrahmenvereinbarung) wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in gemeinsamer Federführung mit der Handelskrankenkasse den Schwerpunkt „sichere und gesunde Arbeitsplätze“ bearbeiten. Eine erste Sitzung der trägerübergreifenden Arbeitsgruppe, zu der dann externe Partner hinzugezogen werden sollen, findet Ende Januar statt. Ein Ziel könnte die Entwicklung und Förderung von „Best- Practice- Beispielen“ betrieblicher Gesundheitsförderung sein.

Im September letzten Jahres war das Thema Arbeit 4.0 mit seinen Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und die Betriebliche Gesundheitsförderung Gegenstand eines großen, gemeinsam mit Niedersachsen organisierten Arbeitsschutzkongresses.